

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein,
Michael Müller (Düsseldorf), Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/2758 –**

Bundeseinheitliche Regelung des untertägigen Versatzes von Abfällen in Bergwerken

A. Problem

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, umgehend eine bundeseinheitliche Regelung für die Verbringung von Versatzstoffen in Bergwerke zu erlassen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages.

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeiteten Kriterien für den untertägigen Versatz von Abfällen in Bergwerken reichten aus. Insofern erübrige sich eine Aufforderung an die Bundesregierung, zusätzliche Regelungen zu erarbeiten.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Annahme des Antrages.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 13/2758 abzulehnen.

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Dr. Liesel Hartenstein
Berichterstatterin

Vera Lengsfeld
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Dr. Liesel Hartenstein, Vera Lengsfeld und Birgit Homburger

I.

Der Antrag auf Drucksache 13/2758 wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 22. Mai beraten und empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gefaßt.

II.

In dem Antrag wird festgestellt, daß seit Anfang der 90er Jahre in Deutschland jährlich etwa zwei Millionen Tonnen bergbaufremde Rückstände als Füll- und Stützmaterial in derzeit 27 Salz-, Erz- und Steinkohlebergwerke verbracht werden. Für die Ablagerung von Sonderabfällen in genehmigten Untertagedeponien gälten die Vorschriften der TA-Abfall, Teil I (TA Sonderabfall). Für die untertägige Ablagerung von Abfällen, auch von Sonderabfällen, in Bergwerken gebe es dagegen keine vergleichbaren gesetzlichen Regelungen. Verfüllung und Versatz würden nach dem Bundesberggesetz genehmigt.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, umgehend eine bundeseinheitliche Regelung für die Verbringung von Versatzstoffen in Bergwerke zu erlassen. Dazu seien der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie eine Novellierung des Bergrechtes erforderlich.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 22. Mai 1996 beraten.

Von seitens der Antragsteller wurde festgestellt, es müßten Kriterien und Stoffkataloge entwickelt werden, was an Versatz in Bergwerken zulässig sei und was nicht. Daß mancherorts die Abgabe auf Sonderabfälle keine Wirkung entfaltet habe, liege u. a. daran, daß das Schlupfloch „Ablagerung von Abfällen und Sonderabfällen in Bergwerken und nicht genehmigten Untertagedeponien“ nicht geschlossen worden sei. Diese Praxis gebe es sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern. Zum Teil werde dabei sehr großzügig verfahren und nicht einmal eine Konditionierung der Abfälle vorgenommen. Die Menge

der in Bergwerken abgelagerten Sonderabfälle übersteige die Menge in den zugelassenen Untertagedeponien. Hauptursache dafür seien die unterschiedlichen Kosten. Bei Ablagerung in einer Untertagedeponie seien bis zu 900 DM pro Tonne aufzuwenden, bei Einlagerung in stillgelegten Bergwerken reduziere sich dies auf 100 bis 330 DM pro Tonne. Inzwischen werde für diese Art der Einlagerung sogar Werbung betrieben. Es sei somit nach wie vor eine empfindliche Lücke zwischen Abfall- und Bergrecht vorhanden. Man habe noch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erlassen, um die Kriterien und insbesondere auch die Ausschlusskriterien festzulegen, nach denen hier abgelagert werden dürfe. Die Länderarbeitsgemeinschaften Abfall und Bergbau hätten nun – wohl mit Veranlaß durch den Antrag im Deutschen Bundestag – am 20. März 1996 eine Vereinbarung getroffen und mehrheitlich Abgrenzungskriterien formuliert. Es seien nun die technischen Regelungen für den Einsatz dieser Stoffe in den Bergwerken zu koordinieren und zu harmonisieren. In dem Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall heiße es, daß der Versatz von Stoffen in Bergwerken nur erlaubt sei, wenn er bergbaulich notwendig sei – also nicht aus kommerziellen Gründen –, wenn die Abfälle bauphysikalisch geeignet seien, und wenn ein bestimmter Anteil dieser Stoffe am Gesamtversatz gewahrt sei. Für Giftstoffe wie z. B. Arsen und Quecksilber lasse man 10fach höhere Konzentrationen zu als beim Aufbringen auf Böden. Auch die Länder seien daran interessiert, daß eine bundeseinheitliche Regelung erfolge, an der sich alle orientieren könnten.

Von seitens der Fraktion von CDU/CSU wurde festgestellt, die Vereinbarung zwischen den Länderarbeitsgemeinschaften Abfall und Bergbau habe dem Anliegen des Antrages der Fraktion der SPD Rechnung getragen. Man halte eine solche Regelung, die von den Vollzugsbehörden erarbeitet worden sei und auch die Zustimmung der Bundesregierung habe, im Zuge der Entbürokratisierungsbemühungen für vernünftig. Die Kontrollintensität sei außerordentlich hoch. Insofern lehne man den Antrag der Fraktion der SPD ab.

Von seitens der Fraktion der F.D.P. sprach man sich ergänzend dafür aus, den Vollzug dieser Regelungen abzuwarten. Wenn es notwendig erscheine, könne dann immer noch eine Verordnung erlassen werden.

Von seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man halte den Antrag der Fraktion der SPD für unzureichend. Es fehlten offensichtlich intensive Kenntnisse der Gegebenheiten. So hätten die Deponierungskosten in Herfra-Neurode nichts mit den entstehenden Aufwendungen zu tun,

sondern gingen darauf zurück, daß man alleiniger Anbieter gewesen sei. Nach der Wiedervereinigung sei der Preis für Untertagedeponierung durch das Hinzukommen insbesondere der Kalischächte in den neuen Bundesländern in Bewegung geraten. Die bisherigen Betreiber der Untertagedeponien wehrten sich nun dagegen, daß die vorhandenen Bergwerke insbesondere in den neuen Bundesländern zum Versatzbergbau genutzt würden. Der Länderausschuß Bergbau habe ein umfangreiches und kompliziertes technisches Regelwerk für den Versatzbergbau erstellt. Dieses Regelwerk sei abgestimmt mit dem Länderausschuß für Abfall, dem Länderausschuß für Boden und dem Länderausschuß für Wasser. Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterlägen, müßten im Versatzbergbau unter der Bedingung des vollständigen Einschlusses eingebracht werden. Nur wenn ein gutachtlicher Nachweis diesen vollständigen Einschluß für das Bergwerk bestätige, werde die Einlagerung solcher Stoffe genehmigt. Der Abschluß von der Biosphäre müsse für die nächsten 10 000 bis 100 000 Jahre gewährleistet sein. Untertägiger Versatz sei ökologisch gesehen sehr viel günstiger als Übertagedeponierung. Was den Problembereich Filterstäube anbelange, so würden sie im Versatz eingebracht, weil sie eine tragende Wirkung hätten und damit besonders

wichtig für die ostdeutschen Bergwerke seien, die zum größten Teil einer Versatzpflicht (wegen der Bergbausenkungen) unterlägen. Es sei richtig, daß eine Untertagedeponie wesentlich strengeren Kriterien unterliege als ein Versatzbergwerk. Andererseits sei auch zu berücksichtigen, daß dorthin alle Stoffe gebracht werden könnten, wenn einmal eine Genehmigung vorliege. Man spreche sich daher dafür aus, daß die aufgestellten Richtlinien auch eingehalten würden. Den Antrag der Fraktion der SPD lehne man aber ab.

Zustimmung finde die Intention des Antrages der Fraktion der SPD, die Verbringung von Abfällen untertage dem Abfallrecht zuzuordnen. In der Vergangenheit habe man die Verbringung von Abfällen bergrechtlich geregelt. Dadurch habe es keine Bürgerbeteiligung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch kein Planfeststellungsverfahren, wie es bei Deponien notwendig sei, gegeben. Dies sei letztendlich nicht hinzunehmen.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 13/2758 abzulehnen.

Bonn, den 24. Juni 1996

Steffen Kampeter

Berichterstatte

Dr. Liesel Hartenstein

Berichterstatte

Vera Lengsfeld

Berichterstatte

Birgit Homburger

Berichterstatte